

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 60 38/39
Telefax: 8 66 849 ppbn d
Telefax: 21 06 64



Inhalt

Hellmut Sieglerschmidt zum Artikel 23 des Grundgesetzes, der keine Alternative zu Artikel 146 ist: Mut zur Verfassung.

Seite 1

Anselmo Sule Candia zum Antritt der demokratisch gewählten neuen Regierung Chiles am 11. März: Die große Herausforderung.

Seite 3

Dokumentation

Unter dem Titel „Schritte zur deutschen Einheit“ legte die SPD-Führung am Mittwoch in Bonn ein Papier zur Deutschlandpolitik vor, das wir im Wortlaut dokumentieren.

Seite 5

45. Jahrgang / 47

8. März 1990

Mut zur Verfassung

Zum Artikel 23 des Grundgesetzes, der keine Alternative zu Artikel 146 ist

Von Hellmut Sieglerschmidt

Die Zeitgeschichte ist kein Amtsgericht, bei dem man Rechte einklagen oder durch das man andere daran hindern lassen kann, Unrecht zu tun, wenn sie dazu die Macht oder gar eine parlamentarische Mehrheit dafür haben. Häufig kann in solchen Fällen auch das Bundesverfassungsgericht nicht weiterhelfen, weil ein Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht nicht festgestellt werden kann, obwohl dem Willen des Grundgesetzgebers zuwider gehandelt worden sein mag. So etwas wird dann als dem Geiste der Verfassung widersprechend oder verfassungspolitisch unzulässig bezeichnet. Es gibt aber indessen ganz allgemein - so auch im politischen Bereich - Fälle, in denen es aus moralischen oder praktischen Gründen besser ist, davon abzusehen, ein Gericht anzurufen, weil das römische Rechtspruchwort „fiat justitia - pereat mundus“ (Es geschehe das Recht, und wenn die Welt darüber zugrunde ginge) nur eine Teilwahrheit enthält.

Die vorstehenden Überlegungen mußten der nachfolgenden Betrachtung zu der aktuellen verfassungspolitischen Auseinandersetzung um die Artikel 23 und 146 des Grundgesetzes vorangestellt werden, um das Mißverständnis zu vermeiden, hier solle politisches Handeln in ein juristisches Korsett gezwängt werden. Richtig aber bleibt dabei jedoch, daß politische Entscheidungen in einem Rechtsstaat sich am Recht messen lassen müssen und gegebenenfalls auch juristischer Nachprüfung unterliegen.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR ist mit bindender Wirkung klargestellt, daß die Präambel des Grundgesetzes die gleiche Rechtsqualität hat wie seine nachfolgenden 146 Artikel. In dieser Präambel ist aber nicht nur die Anforderung enthalten, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heuseallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mW. zuzügl. Mwst und Versand.

Produziert unter
mit umweltfreundlicher
Recycling-Papier



Freiheit Deutschlands zu vollenden", die Gegenstand des damaligen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht war. Vielmehr enthält die Präambel auch die Bestimmung, daß „das Deutsche Volk... mit dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, ... dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen" hat. Die Übergangszeit - das Transitorium, von dem der erste Bundespräsident Theodor Heuss gesprochen hat - geht doch wohl nun in dem Augenblick zu Ende, in dem die staatliche Einheit Deutschlands wiederhergestellt wird. Das Grundgesetz enthält dazu im Artikel 146 eine Handlungsanweisung, was dann zu geschehen hat, nämlich eine Verfassung in Kraft zu setzen, „die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

Zu diesem verbindlichen „Fahrplan“ zur deutschen Einheit scheint nun zunächst der gegenwärtig viel zitierte Artikel 23 des Grundgesetzes in Widerspruch zu stehen. Er schafft, so meinen jedenfalls viele, eine „elegante“ Möglichkeit, ohne Ausarbeitung einer neuen Hausordnung (sprich Verfassung) das gemeinsame deutsche Haus zu beziehen. Denn diese Bestimmung sieht vor, daß „dieses Grundgesetz ... in anderen Teilen Deutschlands ... nach deren Beitritt in Kraft zu setzen“ ist. Es spricht viel dafür, daß der Parlamentarische Rat, als er den Artikel 23 verabschiedete, nicht an die Vollendung der „Einheit und Freiheit Deutschlands“ gedacht hat, sondern an Fälle wie die erhoffte Angliederung des Saarlandes, das damals ja noch nicht Teil der Bundesrepublik war. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes gingen nämlich davon aus, daß dieses schon deswegen keine Verfassung sei, weil es nicht „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung“, sondern unter Aufsicht der alliierten Generalgouverneure beschlossen worden war und erst nach der Genehmigung durch diese in Kraft treten konnte. Deshalb wurde übrigens auch die Bezeichnung „Verfassung“ vermieden.

Aus alledem ergibt sich, daß selbst wenn man einen Beitritt der DDR als Ganzes oder ihrer überhaupt erst noch zu schaffenden Länder nach Artikel 23 für möglich hält, damit der Auftrag des Grundgesetzes zur Schaffung einer Verfassung nicht erledigt wäre. Artikel 23 und 146 stehen mithin nicht in einem alternativen Verhältnis zueinander. Im Kontext der Präambel („für eine Übergangszeit“) und des Artikels 146 kann die in Artikel 23 enthaltene Aufforderung, das Grundgesetz in den beigetretenen Teilen Deutschlands in Kraft zu setzen, im Falle der Schaffung der staatlichen Einheit nur so interpretiert werden, daß das Grundgesetz als Übergangsregel so lange in ganz Deutschland gilt, bis nach Artikel 146 eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Dies könnte wohl auch dadurch geschehen, daß eine Volksabstimmung darüber stattfindet, das Grundgesetz, so wie es ist, zur Verfassung im Sinne des Artikels 146 des Grundgesetzes zu erklären.

Dabei blieben allerdings ernste Zweifel, ob damit dem Willen des Grundgesetzgebers tatsächlich entsprochen werden würde. Er wollte - das wird doch in der Präambel ganz deutlich - für die Vollendung der Einheit die Chance eines gemeinsamen Neubeginns geben und nicht zu einem „Weiter so, Bundesrepublik!“ auffordern. Offenheit für Veränderungen ist ein konstituierendes Prinzip der Demokratie. Aber es gibt Politiker, die nichts mehr fürchten als den Wind der Veränderung. Nur kein Risiko eingehen! Dabei läßt sich ein solches schon dadurch begrenzen, daß die Verabschiedung einer vom Grundgesetz ausgehenden zu schaffenden Verfassung an eine Zweidrittelmehrheit gebunden wird. Außerdem besteht noch die Möglichkeit, sich wahlweise für eine Verabschiedung durch eine Volksabstimmung oder durch eine Verfassungsgebende Versammlung zu entscheiden. Übrigens hat es seit 1949 neben vielen kleineren mehrere wesentliche Änderungen des Grundgesetzes gegeben. Warum also so tun, als ob es zum Beispiel keine Enquete-Kommission Verfassungsreform gegeben hätte, deren Vorschläge doch auch jetzt in Betracht gezogen werden könnten?

Zunächst aber haben die Wähler in der DDR beziehungsweise die neugewählte Volkskammer das Wort. Doch, wie schon gesagt, würden sie sich für den Beitritt nach Artikel 23 des Grundgesetzes entscheiden, so wäre damit die Diskussion um eine neue Verfassung keineswegs beendet. Taktische und parteipolitische Überlegungen haben in der Demokratie ihren Platz, aber sie dürfen nicht das, was zusammenwachsen soll, überwuchern. Der Mut zur Verfassung ist für uns alle eine demokratische Bewährungsprobe von historischer Dimension.

(-/8.3.1990/rs/ks)

Die große Herausforderung

Zum Antritt der demokratisch gewählten neuen Regierung Chiles am 11. März

Von Anselmo Sule Candia (*)

Vizepräsident der Sozialdemokratischen Partido Radical (Chile)

Während 16 Jahren hat die Diktatur in Chile, gestützt auf Autoritarismus und Repression, eine Strategie der gesellschaftlichen Umwälzung angewandt. Wer das Chile von vor dem Militärputsch 1973 kennt und sich heute dort umsieht, muß betroffen feststellen, daß diese Strategie ihre Früchte getragen hat.

Deshalb wird es ein hartes Stück Arbeit sein, bis sich eine Gesellschaft des demokratischen Zusammenlebens durchgesetzt hat, mit Sinn für Solidarität, für eine gerechtere Entwicklung und eine fortschrittliche Kultur.

In Wahrheit übernimmt die Regierung des Christsozialen Patricio Aylwin, unterstützt von einem bunten Spektrum demokratischer Kräfte, ein Land, deren jährliches Wirtschaftswachstum fünf Prozent beträgt. Doch damit übernimmt sie auch die Last der durch dieses Wirtschaftswachstum verursachten sozialen Folgen.

Um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein, drückte die Diktatur die Lohnkosten. Die Konsequenz: In den letzten sechzehneinhalb Jahren hat sich die Zahl der Armen in Chile versechsfacht. Dies und die Reduzierung der Sozialausgaben hat zu einer dramatischen Situation im Gesundheits- und Bildungswesen sowie im Wohnbereich geführt.

Wären die Militärs bei der Verfolgung ihres neoliberalen Modells, das auf individueller Leistung und fehlendem sozialen Bewußtsein beruht, nicht ständig mit Autorität vorgegangen - seit geraumer Zeit schon wäre Chile von sozialem Aufruhr erschüttert, wie wir ihn in Argentinien und Venezuela erlebt haben.

Die Beibehaltung des Wirtschaftswachstums bei gleichzeitiger Umverteilung des nationalen Reichtums, um den lautstarken Forderungen nach Anhebung der Löhne zu begegnen, und die Verbesserung des ererbten sozialen „Unwohlstandes“ wird eine der größten Herausforderungen an die neue Regierung sein.

Vorgesehen ist die Anhebung der Steuern und die Errichtung eines Solidaritätsfonds. Dieser soll nach dem Beispiel anderer lateinamerikanischer Länder, in Übereinstimmung zwischen Unternehmern und Arbeitern und unter Koordination der Regierung, die Umverteilung der Einkommen garantieren.

Angesichts der Probleme, die auf die Regierung zukommen, betrachtete die Wirtschafts-Mannschaft des neuen Präsidenten das noch von den Militärs für 1990 vorgeschlagene Budget als unzureichend. Allein im Gesundheitssektor, so errechneten die Ökonomen der neuen Regierung, seien in diesem Jahr rund 35 Millionen US-Dollar mehr vonnöten.

Um die extreme Armut zu bekämpfen, würde der Solidaritätsfonds weitere 150 Millionen Dollar brauchen und für die versprochene Aufbesserung der Familienbeihilfen müßten 170 Millionen aufgewendet werden.

Düstere Aussichten gibt es auch auf der Einkommenseite - wird doch allgemein erwartet, daß Kupfer, das rund 45 Prozent der chilenischen Exporteinnahmen ausmacht, einen empfindlichen Preisverfall auf dem Weltmarkt hinnehmen wird müssen.

1990 werden auch Zinsrückzahlungen für die Auslandsschuld von 17 Milliarden Dollar fällig. Schon im Vorjahr verschlang der Schuldendienst 19 Prozent der chilenischen Exporteinnahmen.

Von den Umwälzungen in Europa lassen sich kaum Änderungen für die Handelsbilanz erwarten: Ich hoffe nur, die protektionistischen Tendenzen werden durch den geplanten gemeinsamen europäischen Markt nicht weiter ansteigen und die Entwicklungshilfegelder und die Privatinvestitionen in Chile und ganz Lateinamerika keinen Rückfall erleiden.

Währenddessen versucht die Diktatur, die von ihr eingeleitete Umkrempelung der chilenischen Gesellschaft unwiderruflich zu machen und beschließt Gesetze bis zum letzten Tag. Innerhalb kürzester Zeit wurden noch rasch mehrere Unternehmen privatisiert und die Unkündbarkeit zahlreicher staatlicher Funktionäre abgesegnet.

Will die neue Regierung diese Gesetze rückgängig machen, muß sie mit der Rechten verhandeln, die sich gemäß der Verfassung Pinochets eine unumgängliche Bastion im Parlament gesichert hat.

Diese Verfassung erlaubt der scheidenden Regierung, neun Senatoren zusätzlich zu den gewählten zu ernennen. Das bedeutet, daß, obwohl die Rechte nur 16 der 38 Senatorensitze bei den Wahlen im Dezember gewann, sie nun mit 25 Sitzen die Mehrheit stellt. Im Abgeordnetenhaus, das nur durch die Wahl ermittelt wurde, verfügen die Regierungsparteien jedoch über eine stabile Mehrheit von 70 der 120 Sitze.

Darüber hinaus muß die Regierung Aylwin aber auch das Erbe des „Staatsautoritarismus“ übernehmen, im Zuge dessen immer mehr Entscheidungen bei nicht gewählten Körperschaften wie dem Nationalen Sicherheitsrat, dem Verfassungsgerichtshof oder dem hauptsächlich von Getreuen Pinochets besetzten Obersten Gerichtshof konzentriert wurden.

Pinochet selbst bleibt Kommandierender des Heeres, das sich durch bindende Gesetze einen unantastbaren Status gesichert hat. Die Aufklärung der Wahrheit und die Wiederherstellung von Gerechtigkeit im Zusammenhang mit den systematischen Menschenrechtsverletzungen der vergangenen Jahre ist ein Versprechen der demokratischen Kräfte an das chilenische Volk, das trotz der ererbten Hürden gehalten werden muß.

Nach Angaben verschiedener Menschenrechtsorganisationen verschwanden im Chile nach dem Staatsstreich von 1973 rund 700 Menschen, weitere 5.000 wurden aus politischen Gründen einfach ermordet oder offiziell zum Tode verurteilt.

Die Einschränkung des Aktionsraumes der neuen Regierung und die zu erwartende Knappheit der ökonomischen Ressourcen gehen einher mit einer hohen Erwartungshaltung der Gesellschaft. Die einzige Antwort auf diese Herausforderung kann nur die verstärkte nationale Einheit sein.

Die fundierte Diskussion und der allgemeine Konsens jener, die mit großer sozialer Sensibilität die Kräfte zur Wiederherstellung der Demokratie geeinigt haben, werden es uns erlauben, Sektierertum und Intoleranz zu vermeiden und unsere Energien nicht in sinnlosen Konfrontationen zu vergeuden.

Mit den spärlichen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, den noch immer herrschenden Autoritarismus auszumerzen, erfordert die volle Partizipation der Bevölkerung durch wachsende Demokratisierung in unserem Land. Vergessen dürfen wir aber niemals das Gefühl für Solidarität.

Die Möglichkeiten der neuen Regierung werden davon abhängen, ob es ihr gelingt, die tiefe Kluft zwischen den verschiedenen Interessen zu überbrücken und eine Entwicklung anzupfeilen, an der alle Chilenen teilhaben können.

Im Bereich der Außenpolitik sollen vor allem klare Positionen in den internationalen Organisationen eingenommen und die internationalen Beziehungen ausgedehnt und vertieft werden.

Priorität hat dabei die Konsolidierung der politischen und wirtschaftlichen Kontakte mit den Ländern Europas, die Präsident Aylwin im September vergangenen Jahres geknüpft hat und eine dynamische Politik in Richtung der Integration Lateinamerikas.

Wir Chilenen erkennen die internationale Zusammenarbeit und Solidarität an, auf die wir uns während der Zeit der Diktatur stützen konnten und werden alles daransetzen, der Welt bald ein würdiges und demokratisches Chile präsentieren zu können.

(-/8.3.1990/rs/ks)

* * *

(*) Der Autor war Vizepräsident der Sozialistischen Internationale in den Jahren 1978 bis 1986 und Senator zur Zeit des Militärputsches in Chile (11. September 1973). Sein Beitrag wurde uns von der Dritte Welt Nachrichtenagentur IPS zur Verfügung gestellt.

DOKUMENTATION

Schritte zur deutschen Einheit

Unter diesem Titel legte die SPD-Führung am Mittwoch in Bonn ein Papier zur operativen Deutschlandpolitik vor, das wir im Wortlaut dokumentieren.

Der Prozeß der deutschen Einigung tritt mit der Wahl der Volkskammer am 18. März 1990 in ein neues Stadium. Die Parlamente und die Regierung der beiden deutschen Staaten müssen nach diesem Datum dem Prozeß der Einigung konkrete Strukturen geben und eine Vielzahl wichtiger Entscheidungen treffen. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Leipziger Parteitages unserer Schwesterpartei, der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der DDR, sprechen wir uns für unseren Verantwortungsbereich für folgende Schritte zur deutschen Einheit aus:

1.

Die Parlamente und die Regierungen beider deutschen Staaten bekennen sich sogleich nach der Wahl vom 18. März 1990 in übereinstimmenden Beschlüssen

- zum Ziel der bundesstaatlichen Einheit,
- zur Endgültigkeit der gegenwärtigen Außengrenzen der beiden deutschen Staaten, insbesondere der polnischen Westgrenze und
- zur Einfügung der deutschen Einigung in die europäische Einigung und des deutschen Bundesstaates in eine gesamteuropäische Friedensordnung.

2.

Auf den für das tägliche Leben der Menschen besonders wichtigen Gebieten der Wirtschaft, der Währung, des Arbeitsrechts, des Tarifvertrags- und des Betriebsverfassungsrechts, der sozialen Sicherheit, der Umwelt und des Verkehrs kann und soll schon vorab die Einheit vorangebracht werden. Das gilt insbesondere für eine sozial abgesicherte Wirtschafts- und Währungsunion. Diese Schritte sind mit unseren Verpflichtungen innerhalb der EG und mit der weiteren Entwicklung der EG in Einklang zu halten.

Für Fälle dringenden Bedarfs sind Soforthilfen für die Versorgung und soziale Sicherung der Bevölkerung sowie für (spezielle Fälle) die Sicherung der Produktion zu vereinbaren und zu leisten. Schnellstmöglich sind Maßnahmen zu treffen oder zu vereinbaren, die die Beweggründe zur Übersiedlung in die Bundesrepublik abbauen.

3.

Auf die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und auf den Schutz der Schwächeren - etwa im Mietrecht - ist beim Einigungsprozeß besonders zu achten. Dabei wird eine freie und unabhängige Gewerkschaftsbewegung von besonderer Bedeutung sein.

4.

Zur Vorbereitung und Begleitung dieser Schritte werden eine oder mehrere gemeinsame paritätisch besetzte Parlamentskommissionen, Länderkommissionen und Regierungskommissionen gebildet.

Die Parlaments- und die Länderkommissionen sollen in der Regel gemeinsam tagen.

5.

Zur Einfügung des deutschen Bundesstaates in eine gesamteuropäische Friedensordnung bedarf es im Zuge des Helsinki-Prozesses des schrittweisen Ausbaus eines europäischen Sicherheitssystems, an dem die USA, die Sowjetunion und Kanada beteiligt sind. Dieses Sicherheitssystem soll an die Stelle der bestehenden militärischen Bündnisse treten. Die Friedensordnung soll für die Staaten, zwischen denen bisher kein Friedensvertrag besteht, friedensvertragliche Qualität erlangen.

Für einen zeitlich zu definierenden Übergang sind Regelungen zu vereinbaren, die die gegenwärtigen strukturellen Bindungen der beiden deutschen Staaten und ihrer Streitkräfte sowie die Truppenpräsenz ihrer jeweiligen Verbündeten auf deutschem Boden in ein neues Sicherheitssystem einbringen. Diese Regelungen bedürfen der Abstimmung mit den Vier Mächten, der Konsultation mit unseren Nachbarn und sodann der Behandlung im Rahmen einer KSZE-Konferenz. Mit ihrem Wirksamwerden entfallen Vorbehaltsrechte der Vier Mächte. Im Verlauf des dynamischen Einigungsprozesses darf Deutschland seine Partner und Nachbarn nicht vor vollendete Tatsachen stellen. Die deutsche Einheit darf nicht mit einer Vertragsverletzung beginnen.

Ein deutscher Vorschlag für die in Absatz 2 genannten Übergangsregelungen wird zur Vorbereitung der Verhandlungen mit den Vier Mächten ausgearbeitet. Beide deutsche Staaten unterstützen auch in diesem Zusammenhang gemeinsam alle Anstrengungen für umfassende Abrüstungsmaßnahmen und ergreifen entsprechende Initiativen auch in ihren jeweiligen Bündnissen und für den Bereich ihrer Streitkräfte.

Die Einfügung der deutschen Einigung in die europäische Einigung zielt auf die Integration aller europäischen Staaten zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum. Der zügigen Einbindung der Wirtschaft der DDR müssen alle mittel- und osteuropäischen Länder folgen können.

6.

Beide Seiten verständigen sich über ein konkretes Konzept für die Herstellung der bundesstaatlichen Einheit und die dafür erforderlichen Übergangsregelungen. Die notwendigen Verhandlungen sind im Geiste der Partnerschaft und der Gleichberechtigung zu führen. Für den Bereich der DDR sind diejenigen Sonderregelungen zu vereinbaren, die auch nach der Herstellung der bundesstaatlichen Einheit notwendig sind; so beispielsweise auf dem Gebiet des Bodenrechts.

7.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik hat sich bewährt. Die neue gemeinsame Verfassung soll deshalb vom Grundgesetz ausgehen und dieses in den Punkten ändern oder ergänzen, in denen die Errichtung des Bundesstaates das erforderlich macht oder die besonderen Gegebenheiten der DDR das geboten erscheinen lassen.

Die bundesstaatliche Einheit sollte anschließend an die vertragliche Vereinbarung durch das Inkrafttreten einer neuen Verfassung mit der Folge des Artikel 146 GG hergestellt werden, die vom Volk in freier Entscheidung beschlossen wird. Dieser von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes für die Einheit vorgesehene Weg hat den Vorzug, daß das Volk selbst die deutsche Einheit begründet. Der Vollzug eines Beitritts gemäß Artikel 23 GG, den nach dem Grundgesetz allein die gewählte Volksvertretung der DDR einleiten könnte, darf ebenfalls nicht ohne vorherige Verständigung über die sicherheitspolitische Einbindung des neuen Bundesstaates, die Einbeziehung in die EG, das konkrete Einigungskonzept, die Verfassung des neuen Bundesstaates und die Übergangsregelungen abgeschlossen werden.

8.

Beide Seiten bilden alsbald einen Rat zur deutschen Einigung. Aufgabe dieses Rates ist es,

- den Einigungsprozeß mit gestaltenden Vorschlägen zu begleiten und sich zu allen grundsätzlichen Fragen, und zwar auch zu den sicherheitspolitischen und EG-politischen Fragen beratend zu äußern sowie
- den Entwurf der erforderlichen Verfassungsbestimmungen auszuarbeiten.

Der Rat setzt sich aus einer gleichen großen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zusammen, die jeweils zur Hälfte von den jeweiligen Parlamenten und den jeweiligen Ländern bestimmt werden. Er faßt seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, die ein wechselseitiges Überstimmen der einen durch die andere Seite ausschließt.

(-/8.3.1990/rs/ks)